



Bekanntmachung



über die öffentliche Auslegung
zur Aufhebung eines Bebauungsplanes
nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

I. Der **Gemeinderat Grafrath** hat am **27.04.2026** beschlossen, den bestehenden einfachen Bebauungsplan aus dem Jahre 1952, geändert im Jahre 1954 für das Gebiet

„Wildenroth I“ aufzuheben.

Der Umgriff der Aufhebung ist aus beiliegender Planzeichnung ersichtlich.



Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes ist beauftragt worden:

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Arnulfstraße 60, 80335 München (Bearbeiterin: Frau Becker-Nickels)

II. Der **Bauausschuss Grafrath** hat in seiner Sitzung am 30.07.2026 die Satzung zur Aufhebung des einfachen Bebauungsplanes (Text und Planteil) sowie die Begründung in der Planfassung vom 30.07.2026 gebilligt und hat die öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

III. Öffentliche Auslegung:

Der **Bebauungsplan-Aufhebungsentwurf mit Begründung** in der Fassung vom 30.07.2026, werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Mittwoch, 19.08.2026 bis einschließlich Freitag, 25.09.2026

auf der Internetseite der VG Grafrath www.vg-grafrath.de/gemeinde-grafrath/bauleitplanung veröffentlicht und sind auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.bayern.de abrufbar.

Zusätzlich liegen die Änderungsunterlagen Bebauungsplanentwurf während der Zeit der Veröffentlichung im Rathaus der Gemeinde Grafrath, dem Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath, Hauptstraße 64, Bauamt, Zimmer-Nr. OV 03, 82284 Grafrath während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch (bauleitplanung@grafrath.bayern.de) übermittelt werden sollen, bei Bedarf ist eine Abgabe der Stellungnahmen schriftlich per Post oder zur Niederschrift Im Rathaus zu den obengenannten Amts- bzw. Dienststunden möglich,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 5 BauGB) und
4. dass folgende, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im Rathaus der Gemeinde Grafrath dem Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath, Hauptstraße 64, Bauamt, Zimmer-Nr. OV 03 82284 Grafrath besteht.

Die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den o.g. Bebauungsplan berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren elektronisch beteiligt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das im Internet unter der o.g. Adresse einsehbar ist und auch öffentlich ausliegt.

Grafrath, 14.08.2026

Ort, Datum



Gemeinde Grafrath

Markus Kennerknecht
Erster Bürgermeister

Anschlag an den Amtstafeln am: 18.08.2026

abgenommen am: